

richtung von Eigenheimen angeben. Wörtlich ist dort weiter ausgeführt:

„Entsprechend diesen planmethodischen Bestimmungen wurde in Höhe des vorliegenden Projektes und des abgeschlossenen Bauleistungsvertrags Herr J. auf Formblatt 724 beauftragt. Diese Beauftragung in Höhe von 91 000 M bildet die gesetzliche Grundlage für den Abschluß des Bauleistungsvertrags und die Ausreichung des Kredits bzw. Eigenmittel durch die Sparkasse.“

Abschließend heißt es dann:

„Auf alle Fälle hätte seinerzeit sowohl der Bauherr als auch der bauausführende Betrieb eine Erhöhung der Kennziffer beantragen müssen.“

Daraus folgert das Bezirksgericht in vermeintlicher Konkretisierung der vom Kreisgericht vertretenen Auffassung, daß Verträge und Vereinbarungen, die ohne Genehmigung über diese Kontrollziffer hinaus — die mindestens mittelbar gesetzliche Grundlage für den Abschluß des Bauleistungsvertrags sei — als Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen geschlossen werden, nichtig seien, weil mit ihr?m Abschluß und ihrer Ausführung gegen das gesetzliche Verbot verstoßen werde, den Rahmen der staatlichen Kontrollziffern zu überschreiten.

Beide Gerichte messen also den planmethodischen Bestimmungen, aber nicht nur diesen, sondern sogar der vom Kreisbauamt im Rahmen der Objektbeauftragung festgelegten Kennziffer von 91 000 M, Gesetzeskraft bei. Das ist fehlerhaft. Sie haben nicht beachtet, unter welchen Voraussetzungen überhaupt Rechtsnormen zustande kommen, und sind daher zu einem unhaltbaren Ergebnis gelangt. Zu dieser Frage hat sich das Oberste Gericht im Urteil vom 27. Januar 1967 — 2 Zz 31 66 — (NJ 1967 S. 518) ausführlich geäußert. Danach kommen — ausgehend vom Erlaß des Staatsrates der DDR über die Form der Verkündung gesetzlicher Bestimmungen vom 15. Oktober 1960 (GBl. I S. 531) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über den Ministerrat der DDR vom 17. April 1963 (GBl. I S. 89) — Rechtsnormen dadurch zustande, daß sie von einem gesetzlich hierzu berufenen Staatsorgan erlassen oder als solche bestätigt und im Gesetzblatt verkündet werden. Demgegenüber sind Anweisungen, Verfügungen und Verlautbarungen ähnlicher Art der Leiter zentraler Staatsorgane, unbeschadet ihrer Verbindlichkeit für nachgeordnete Organe, Betriebe und Einrichtungen, keine Rechtsnorm und daher nicht allgemein verbindlich. Letzteres trifft auf die planmethodischen Anweisungen zu. Sie bilden wohl für den Bereich des Bauwesens eine wichtige Arbeitsgrundlage, sind aber nicht im Gesetzblatt verkündet und mithin keine Rechtsnorm.

Mit Recht weist deshalb der Kassationsantrag darauf hin, daß in den Plangesetzen selbst die Festlegungen im Prinzip nur in genereller Form getroffen werden. Da ihre Konkretisierung aber, soweit es das hier behandelte Gebiet betrifft, nicht durch Gesetz, sondern im Wege von Verwaltungsmaßnahmen erfolgt, kann nicht — wie durch die Instanzgerichte geschehen — schon deshalb ein Gesetzesverstoß angenommen werden, weil die Volkswirtschaft der DDR insgesamt der staatlichen Planung unterliegt. Diese Rechtslage hätte zumindest das Bezirksgericht erkennen müssen und den Klagsanspruch nicht unter dem Gesichtspunkt des Ausschlusses des Rückforderungsrechts wegen beiderseitigen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nach § 817 Satz 2 BGB abweisen dürfen.

Die Kennziffer für die Errichtung des Eigenheims des Verklagten ist vom Kreisbauamt im Zusammenhang mit der Objektbeauftragung festgelegt worden. Eine solche Verwaltungsmaßnahme ist wohl verbindlich für diejenigen, an die sie gerichtet ist, erlangt jedoch — wie

vorstehend ausgeführt — keine Gesetzeskraft. Haben die Parteien durch zusätzliche Vertragsabreden und entsprechende Durchführung dagegen verstoßen, so kann das nach den gesetzlichen Bestimmungen verwaltungsrechtliche Folgen nach sich ziehen. Ein solcher Verstoß hat jedoch nicht die Nichtigkeit des zivilen Rechtsgeschäfts zur Folge. Dieses ist vielmehr wirksam. Ein darauf gerichteter Rechtsstandpunkt, daß im Wege der Übereinkunft vom Kläger ausgeführte Sonderwünsche des Verklagten nicht bezahlt werden sollen, ist mit sozialistischer Gerechtigkeit schlechthin nicht vereinbar. Der Verklagte selbst hat eine solche Auffassung nicht allenthalben vertreten. Auch kann die Wirksamkeit zusätzlicher mündlicher Vereinbarungen nach Abschluß eines Bauleistungsvertrags trotz ursprünglich vereinbarter Schriftform im Prinzip nicht verneint werden. Der Fall der durch Rechtsgeschäft bestimmten Schriftform — um einen solchen handelt es sich hier — wird vom Gesetz ausdrücklich von dem der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform unterschieden (§§ 125, 127 BGB). Im Gegensatz zur Verletzung zwingend vorgeschriebener gesetzlicher Formvorschriften hat die Verletzung vereinbarter schriftlicher Form nur im Zweifel Nichtigkeit dieses Rechtsgeschäfts zur Folge. Zweifel über die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts bestehen aber in der Regel dann nicht, wenn einer der Beteiligten die vereinbarte Leistung erbracht hat.

§§ 127, 571 ZPO; § 831 BGB.

1. Hat das Gericht erster Instanz einer Beschwerde teilweise abgeholfen, so kann das Beschwerdegericht nur noch über den streitigen Teil der Beschwerde befinden. Der Abhilfebeschluß unterliegt seiner Entscheidung nur, wenn eine zulässige Anschlußbeschwerde eingelegt worden ist.

2. Die Arbeitspflichtverletzung eines Werk tätigen begründet gegenüber einem geschädigten Dritten die Haftung des Betriebes nach Zivilrecht. Für die Entscheidung derartiger Streitigkeiten ist daher das Zivilgericht zuständig.

OG, Urt. vom 7. Mai 1968 - 2 Zz 6 68.

Durch einen vom Antragsgegner zu 1) fahrlässig verursachten Verkehrsunfall erlitt der Antragsteller schwere Verletzungen. Mit seiner zunächst nur gegen den Antragsgegner zu 1) gerichteten Klageschrift verlangte er als Teilschadenersatz ein Schmerzensgeld in Höhe von 10 000 M und Ersatz für Sachschäden in Höhe von 5 164 M. Gleichzeitig bat er um Bewilligung einstweiliger Kostenbefreiung und um Beordnung des ihn vertretenden Anwalts.

Das Kreisgericht wies dieses Gesuch zurück, weil der Antragsgegner zu 1) den Wagen in Erfüllung seiner Arbeitspflichten gelenkt habe und infolgedessen nur der ihn beschäftigende Betrieb, der VEB Lichtspielbetrieb, passiv legitimiert sei.

Der Antragsteller erklärte nunmehr, daß er auch den VEB Lichtspielbetrieb verklage, und legte gegen den Beschluß des Kreisgerichts Beschwerde ein.

Mit Beschluß vom 28. Dezember 1967 half das Kreisgericht der Beschwerde dahin ab, daß dem Gesuch für die Klage gegen den nunmehrigen Antragsgegner zu 2) entsprochen wurde. Im übrigen gab es die Beschwerde an das Bezirksgericht weiter.

Das Bezirksgericht wies mit Beschluß vom 15. Januar 1968 die Beschwerde nicht nur hinsichtlich des Antragsgegners zu 1) ab, sondern hob auch den Abhilfebeschluß des Kreisgerichts auf, da für den Rechtsstreit die Kammer für Arbeitsrechtssachen zuständig sei. Es handele sich im vorliegenden Fall um die Verletzung von Arbeitspflichten.

Der gegen diesen Beschluß hinsichtlich der Entziehung der einstweiligen Kostenbefreiung für die Rechtsverfolgung gegen den Antragsgegner zu 2) eingelegte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts hatte Erfolg.